

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft



im Verein: Faschingsclub Bielatal e.V.

Hiermit beantrage ich:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Telefon/ Handy

die Mitgliedschaft im Verein Faschingsclub Bielatal e.V.

Ich erkenne die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass Bilder und Textbeiträge über mich auf der Internetseite des Faschingsclub Bielatal e.V. (www.faschingsclub-bielatal.de) veröffentlicht werden. Bilder und Texte verfolgen ausschließlich den Zweck, den Verein und insbesondere unsere Mitglieder mit ihren Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen.

.....
Unterschrift Antragsteller

Für die Aufnahme von Minderjährigen (Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren):

Hiermit genehmige ich die Aufnahme in den Verein Faschingsclub Bielatal e.V. für(Name/Vorname/Geburtsdatum) und übernehme für die Erfüllung der Vereinsverpflichtungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit die Haftung.

Mein Kind wurde davon in Kenntnis gesetzt, die Veranstaltungen (laut §5 JuSchG) bis 24:00 verlassen zu müssen. Sobald sie/er in Begleitung einer Erziehungsberechtigten Person oder einer Erziehungsbeauftragten Person ist, kann von diesem Gesetz abgewichen werden. Gleiches gilt für den Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Spirituosen) während der Veranstaltung (laut §9 JuSchG). Jugendliche dürfen daher auf Veranstaltungen nur Bier, Wein, oder ähnliche Getränke erhalten oder trinken, wenn sie entweder bereits 16 Jahre alt oder in Begleitung ihrer Eltern sind.

Wir sind meist erreichbar unter Tel:

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.